



Anmeldung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

im Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/Schwerpunkt/Handlungsfeld/Einsatzgebiet:

Die Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung wird beantragt für die

Erstprüfung 1. Wiederholungsprüfung 2. Wiederholungsprüfung

Prüfungsbewerber <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
Name, Vorname *	geboren am *	Berufsschule
Straße *	Tel.-Nr. des Prüfungsbewerbers	
Postleitzahl	Wohnort *	E-Mail des Prüfungsbewerbers

Ich willige in die Verarbeitung, Speicherung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die Handwerkskammer Chemnitz, insbesondere zum Zwecke der Informationen für Weiterbildung ein. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Einwilligung ist freiwillig und mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Eine Nichteinwilligung bzw. Widerruf hätte zur Folge, dass ich keine weiteren zweckentsprechenden Informationen von der Handwerkskammer Chemnitz erhalte.

.....
Datum Unterschrift des Prüfungsbewerbers

Ausbildungsbetrieb (nur auszufüllen bei bestehendem Ausbildungsverhältnis)	
Firmenname *	
Straße *	
Postleitzahl	Ort *
Telefon	Telefax

Es liegt eine Behinderung nach SGB IX, § 2 vor. (Bitte Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Nachweise beifügen.) Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen wird unter www.hwk-chemnitz.de bereitgestellt.

.....
Datum Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes * Unterschrift des Prüfungsbewerbers *

Es wird eidesstattlich bestätigt, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt und vom Auszubildenden und von dem/der Ausbilder/-in kontrolliert und unterschrieben worden sind.

ja nein

.....
Datum Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes * Unterschrift des Prüfungsbewerbers *

Anmeldeschluss: **28. Februar** des Jahres für die Sommerprüfung (01.06. – 31.08.)
 31. August des Jahres für die Winterprüfung (01.12. – 28.02.)

Bitte wenden!

1. Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 HwO)/ Teil 2 der Gesellenprüfung (§ 36a HwO)

- (1) Zur Gesellenprüfung/Teil 2 der Gesellenprüfung ist zugelassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen/Teil 1 Gesellenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis des Berufsausbildungsverhältnisses (Lehrlingsrolle) eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildender) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Ziel der Gesellenprüfung (§ 32 HwO)

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

3. Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Es gilt die Gebührenordnung der Handwerkskammer Chemnitz.